



---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 13/2026

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**
- **Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße“, Gemarkung Deutenhausen**
  - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IVa“**
  - 6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
  - Bekanntmachung Änderungsbeschluss
  - öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“**
  - 15. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
  - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
  - öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Pütrichstraße / Angerkapellenstraße“, Gemarkung Weilheim i.OB**
  - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
  - Einleitung Verfahren
- **Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“**
  - 14. Änderung
  - Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Bebauungsplan „Färbergasse II“**
  - 15. Änderung
  - Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Festsetzung und Entrichtung der

## **GRUNDSTEUER**

für das Kalenderjahr 2026.

Die Hebesätze für die Grundsteuern wurden mit Satzung vom 21.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |

Hiermit wird gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 wird deshalb verzichtet. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder durch Widerspruch bei der Stadt Weilheim i.OB oder durch Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München angefochten werden.

Die Grundsteuer wird wie bisher zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu 15,-- € am 15. August 2026 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu 30,-- € am 15. Februar 2026 und am 15. August 2026 je zur Hälfte fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.


1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Weilheim i.OB, Adm.-Hipper-Str. 20, 82362 Weilheim i.OB.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Weilheim i.OB, 14.04.2026

Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
1. Bürgermeister



# BEKANNTMACHUNG

## Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße“ Gemarkung Deutenhausen - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 23.10.2025 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 37, 49/2, 50-Teilfläche, 51/2, 513/1 und 514, Gemarkung Deutenhausen, eine Außenbereichssatzung zur Regelung künftiger Bebauungen aufzustellen. Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung und erste Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 22.01.2026 mit 24.02.2026. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.03.2026 abgewogen und entschieden.

Der insoweit ergänzte Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 22.04.2026 bis einschließlich 08.06.2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren, einsehbar.

Es handelt sich um den anliegend abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
<b>Mensch/Erholung</b>	--
<b>Boden</b>	Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit, landwirtschaftliche Nutzung
<b>Wasser</b>	Versickerungsfähigkeit des Bodens Hochwassergefahr Starkregenereignisse Grundwasser
<b>Fläche</b>	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
<b>Pflanzen/Tiere</b>	Eingriffe in Natur und Landschaft allgemein
<b>Klima/Luft</b>	--
<b>Landschaftsbild</b>	---
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Denkmalschutz – Bodendenkmal

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@weilheim.de](mailto:bauamt@weilheim.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

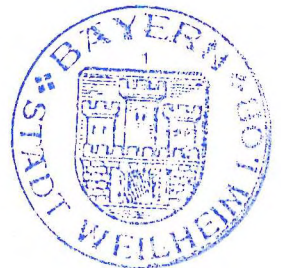
**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
Erster Bürgermeister





Außenbereichssatzung "Marnbacher Straße"  
 Gemarkung Deutenhausen  
 Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 05.11.2025  
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan "Obere Stadt IVa"**  
**6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Bekanntmachung Änderungsbeschluss**  
**- öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IVa“ für das Grundstück Fl.Nr. 506 und 556, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit der Änderung soll die zugelassene Bebauung der Grundstücke neu geordnet werden. In seiner bisherigen Fassung gibt der Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen für Hauptgebäude definierte überbaubare Grundstücksfläche vor, welche sich im Wesentlichen an den Außenmassen des Bestandsgebäudes orientieren. Entwicklungsmöglichkeiten sind bislang nicht vorgesehen.

Diese Änderung ändert darüber hinaus auf Grund von Rechtsänderungen die Festsetzungen durch Text des ursprünglichen Bebauungsplanes und ergänzt die dortigen Hinweise durch Text. Weiter werden die 3. und die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

Die Geltungsbereiche dieser Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

**Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.**

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit Begründung liegt nun in der Fassung vom 24.03.2026 vor und wird hiermit öffentlich ausgelegt.

**Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 22.04.2026 mit 29.05.2026.**

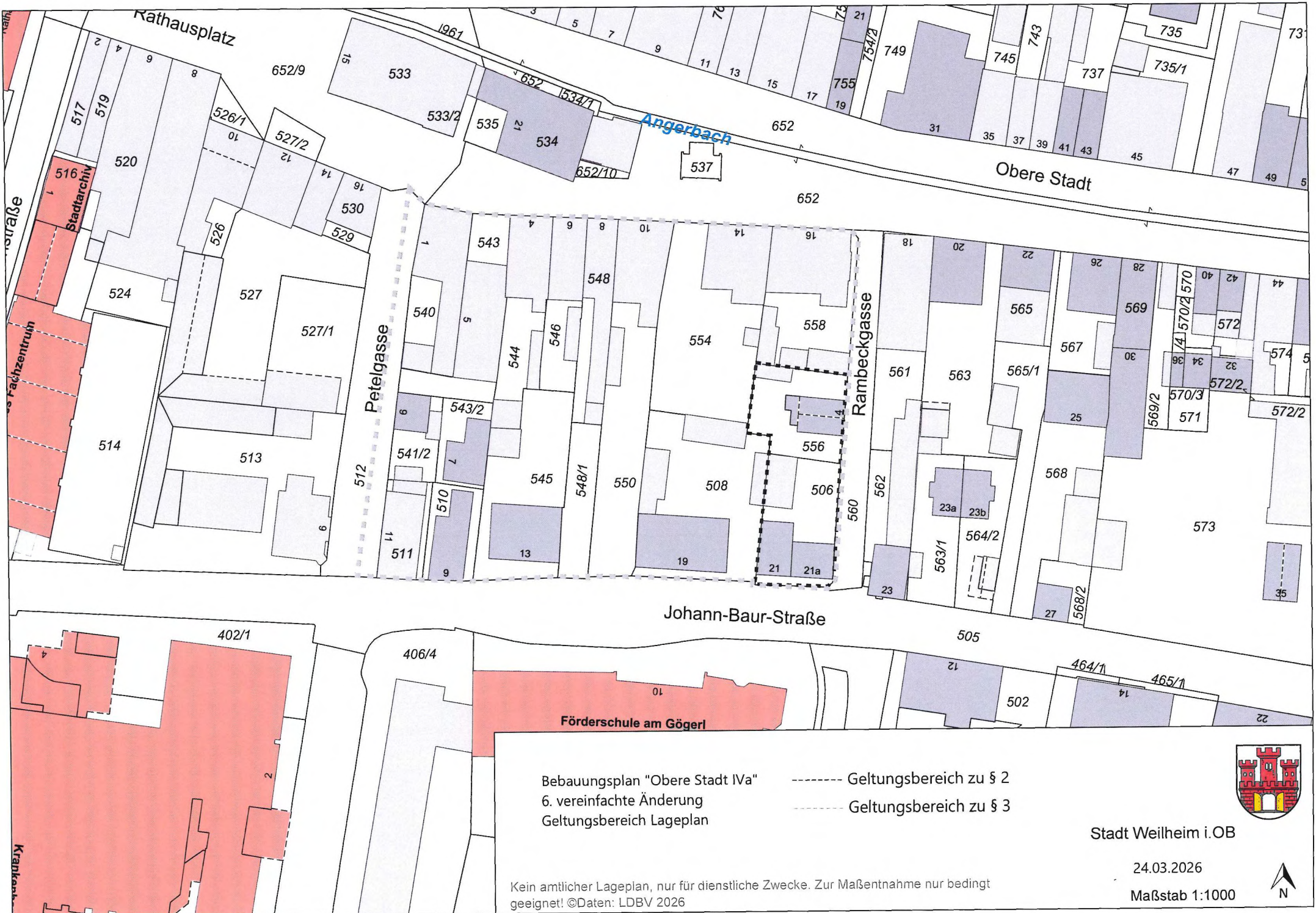
Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.bayern.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.bayern.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 29.05.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Obere Stadt IVa"  
 6. vereinfachte Änderung  
 Geltungsbereich Lageplan

- - - - - Geltungsbereich zu § 2  
 - - - - - Geltungsbereich zu § 3



Stadt Weilheim i. OB

24.03.2026

Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

**Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"**  
**15. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**  
**- Öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet „Dorfgebiet Unterhausen“ für die nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 23, Gemarkung Unterhausen, zu ändern.

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu definiert und die zulässige Bebauung neu geordnet. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 18.03.2026 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 22.04.2026 mit 29.05.2026** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

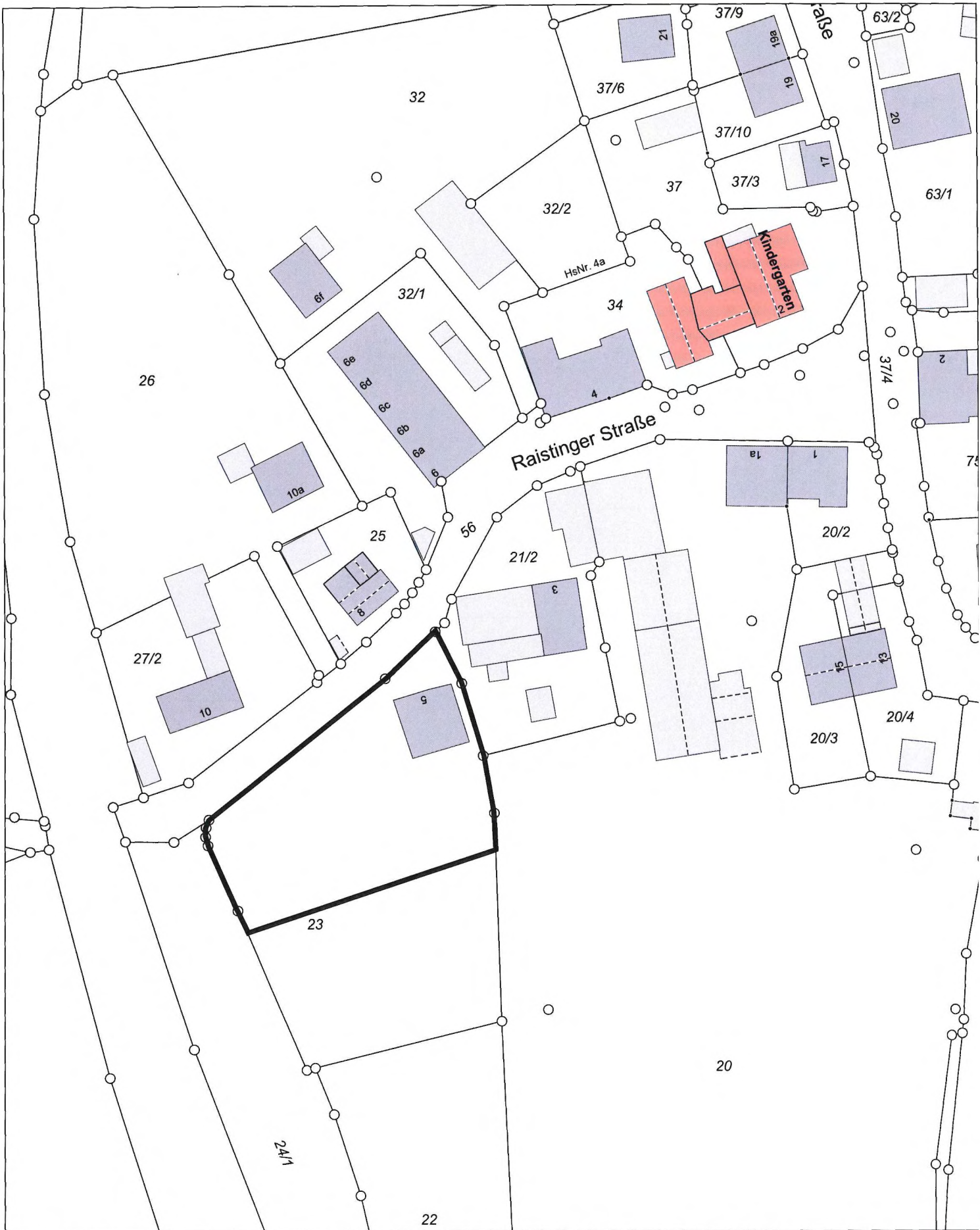
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 29.05.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





einfacher Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"  
 15. vereinfachte Änderung  
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i.Ob.  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 18.03.2026  
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan "Pütrichstraße / Angerkapellenstraße"**  
**Gemarkung Weilheim i.OB**  
**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
**- Einleitung Verfahren**

**BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 05.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB beschlossen, für den Bereich „Pütrichstraße / Angerkapellenstraße“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Erweiterung der Dienstgebäude des Landratsamtes Weilheim-Schongau an dieser Stelle, sowie Regelungen zur Unterbringung des Stellplatzbedarfes. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

In seiner Sitzung am 19.03.2026 hat der Stadtrat dem vorliegenden Planungsentwurf vom 02.03.2026 zugestimmt und den Geltungsbereich sowie die Nutzungsfestlegung angepasst.

Vom Geltungsbereich werden nach dem beigefügten Lageplan des Bebauungsplanes vom 02.03.2026 folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erfasst:

Fl.Nr. 811/1, 811/2-TF, 813/2, 823, 825, 826-TF, 807-TF und 803-TF, Gemarkung Weilheim i.OB.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verwaltung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Im Sondergebiet zulässig sind Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke, Gastronomie (Kantine) und Wohnen (Hausmeisterwohnung).

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **27.04.2026 mit 08.06.2026** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

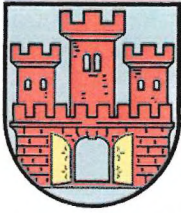
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 08.06.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





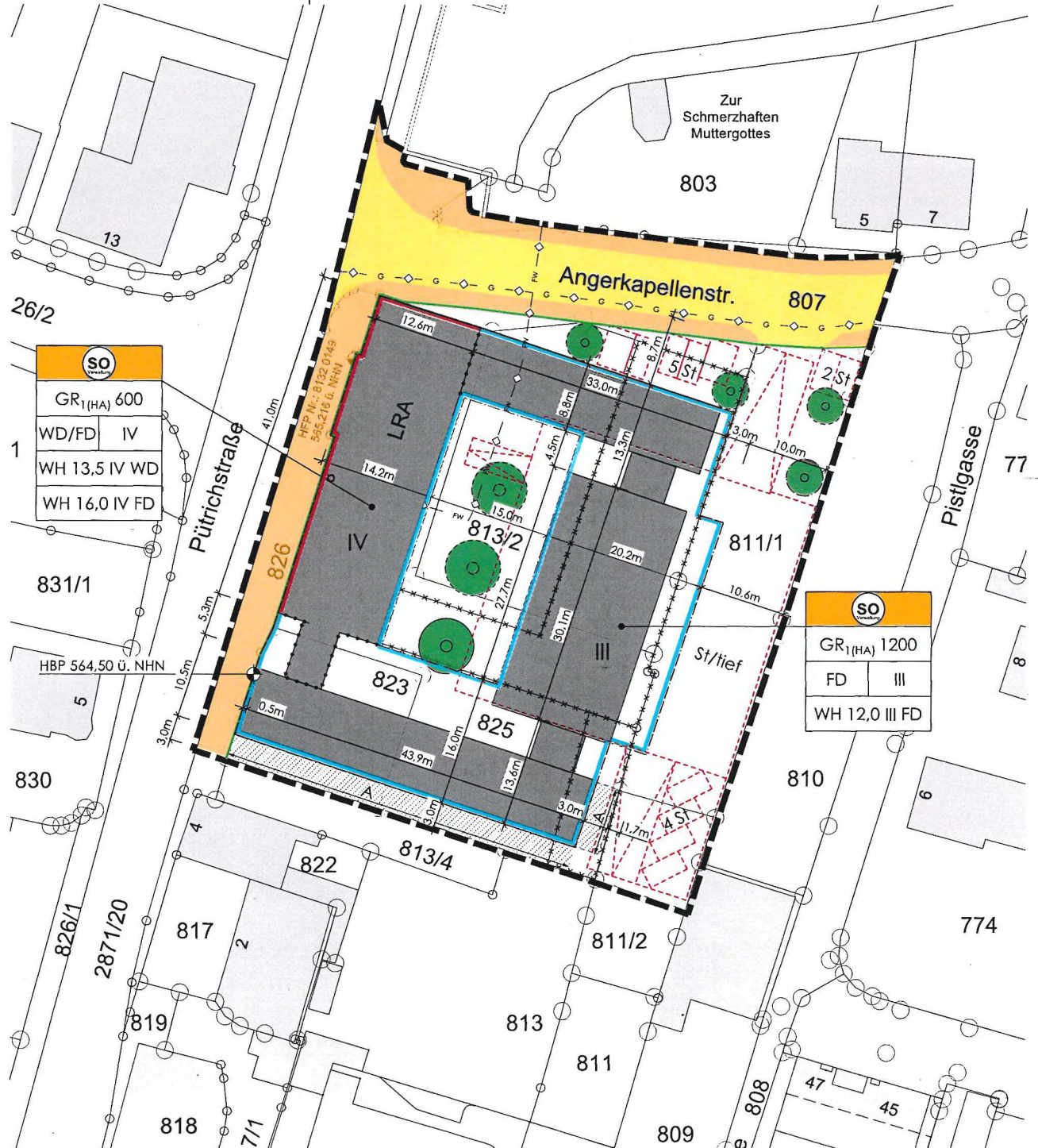
Stadt Weilheim i. OB.

### Bebauungsplan "Pütrichstraße/Angerkapellenstraße"

umfassend ganz bzw. in Teilflächen (TF) die Flurnummern 811/1, 813/2, 823, 825, 826 (TF), 803 (TF), 807 (TF) sowie 811/2 (TF) der Gemarkung Weilheim.

Die Stadt Weilheim i. OB erlässt auf Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9, 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan für das Gebiet „Pütrichstraße/Angerkapellenstraße“ als

### SATZUNG



A STÄDTEBAULICHER ENTWURF

1:500 Stand am 02.03.2026  
10m 20m 30m



## Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“

### 14. Änderung

#### - Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

### BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 22.01.2026 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ in Bezug auf die Konkretisierung zugelassener Nutzungen zu ändern und erließ gleichzeitig dazu zur Sicherung der Planungshoheit eine Veränderungssperre. Beides wurde im Amtsblatt Nr. 03 am 23.01.2026 bekannt gegeben.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete Änderungsplan vor, dem der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 zugestimmt hat. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nutzungsdurchmischung des bestehenden Baugebiets unter Berücksichtigung der vorherrschenden Grundstücksgrößen und Stellplatzsituationen zu regeln.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **22.04.2026 mit 29.05.2026** öffentlich aus.

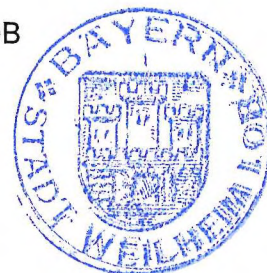
Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.bayern.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.bayern.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 29.05.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





**Bebauungsplan „Färbergasse II“**  
**15. Änderung**  
**- Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 22.01.2026 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Färbergasse II“ in Bezug auf die Konkretisierung zugelassener Nutzungen zu ändern und erließ gleichzeitig dazu zur Sicherung der Planungshoheit eine Veränderungssperre. Beides wurde im Amtsblatt Nr. 03 am 23.01.2026 bekannt gegeben.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete Änderungsplan vor, dem der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 zugestimmt hat. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nutzungsdurchmischung des bestehenden Baugebiets unter Berücksichtigung der vorherrschenden Grundstücksgrößen und Stellplatzsituationen zu regeln.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **22.04.2026 mit 29.05.2026** öffentlich aus.

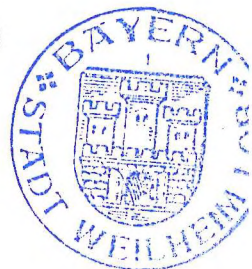
Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.bayern.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.bayern.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

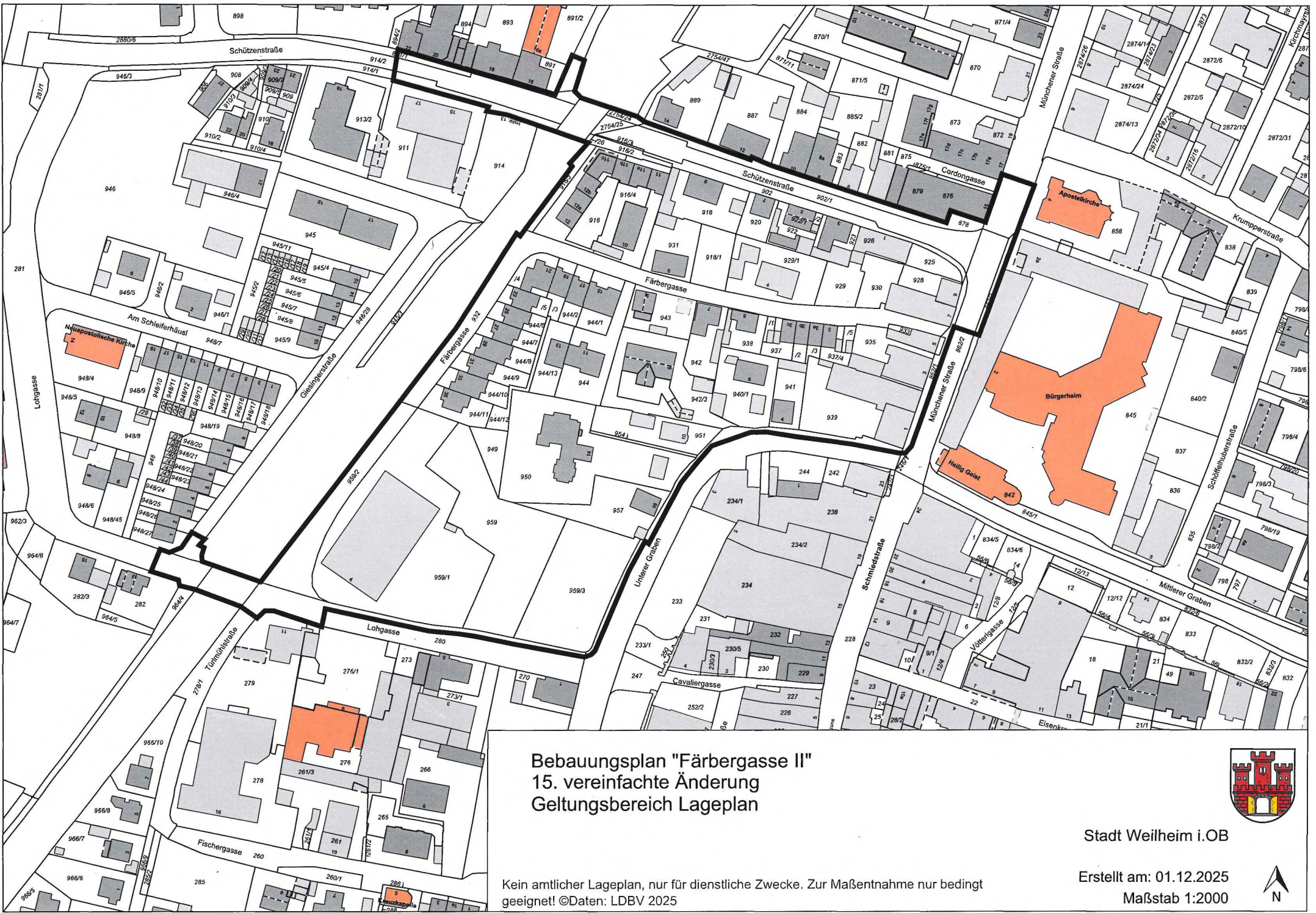
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 29.05.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





**Bebauungsplan "Färbergasse II"**  
**15. vereinfachte Änderung**  
**Geltungsbereich Lageplan**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i.OB

Erstellt am: 01.12.2025  
Maßstab 1:2000

